

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (in kommunaler Trägerschaft) und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Großlohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Großlohra hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am **27.01.2016** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 8 Abs. 1 und 3 (Höhe des Elternbeitrages) erhalten folgende Fassung:

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder und wird sozial gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großlohra betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Die Höhe des Elternbeitrages in EURO pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Erstes Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
154	137	86
Zweites Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
139	124	77
Drittes und jedes weitere Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
124	110	69

Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Erstes Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
193	172	107
Zweites Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
174	154	97
Drittes und jedes weitere Kind in der Einrichtung		
über 8 Stunden	bis 8 Stunden	bis 5 Stunden
154	137	86

- (3) Werden Kinder, die nicht ständig in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großlohra betreut werden, für einen kürzeren Zeitraum (besuchsweise, nicht regelmäßig, höchstens 2 Tage pro Monat) aufgenommen, beträgt die Gebühr für die Betreuung **pro Tag 30,00 €**.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 21.04.2016

SCHÄFER
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (in kommunaler Trägerschaft) und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.:37-10/2016) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 26.02.2016, eingegangen am 03.03.2016 unter AZ 30/092.6/Schi.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 21.04.2016

SCHÄFER
Bürgermeister

(SIEGEL)

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 3 (21. Jahrgang) vom 25.05.2016.
Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.05.2016**